

schlag geben oder Beihülfe dazu leisten, ohne bei der Ausführung des Verbrechens selbst persönlich mitzuwirken.

Das Deputations-Gutachten stellt zunächst zu dem mit diesen Artikeln beginnenden V. Kapitel allgemeine Ansichten über die Urheber eines verübten Verbrechens (intellectuellen und physischen Urheber) und über die gleiche und ungleiche Theilnahme an dem Verbrechen auf und schlägt dann zu Artikel 32. folgenden Zusatz vor:

„Dasselbe findet statt bei Denjenigen, welche das Verbrechen gemeinschaftlich mit dem Thäter beschlossen und, ohne an der Ausführung selbst Theil zu nehmen, vor Ausführung der That Beihülfe geleistet haben.“

Ferner beantragt sie den Wegfall der Worte: „mit vereinigten Kräften“

Es ergreift Niemand das Wort, und wird sonach die Frage des Präsidenten: ob die Kammer den Vorschlag der Deputation, welcher heißt: „dasselbe findet — geleistet haben,“ (siehe oben) annahme? einstimmig bejaht; ebenso die Frage: ob die Worte: „mit vereinigten Kräften“ wegfallen sollen? Auch der Artikel findet nun in der Maße einstimmige Annahme.

Art. 33. Es ist sonach bei denjenigen Verbrechen, wo bei Bestimmung der Strafe auch die Größe des Werths der Sache zu berücksichtigen ist, an welcher das Verbrechen begangen wird, bei Festsetzung der Strafe für jeden einzelnen Theilnehmer der volle Betrag dieses Werths zum Grunde zu legen.

Hierbei wird eine Bemerkung nicht gemacht, u. nach erfolgter Frage des Präsidiums derselbe einstimmig angenommen.

Zu Artikel 34. (siehe oben) schlägt die Deputation folgende Fassung vor:

„Haben Einer oder Mehrere solcher vereinigter Verbrecher eine Handlung sich zu Schulden kommen lassen, welche nach den vorhandenen Umständen als in der Verabredung oder Uebereinkunft begriffen nicht betrachtet werden kann, so ist diese Handlung den übrigen Mitgliedern der verbrecherischen Vereinigung nicht zuzurechnen.“

Der Präsident richtet an die Kammer die Frage: ob sie die von der Deputation vorgeschlagene Fassung annahme? Dies wird einstimmig bejaht, und es wird der Artikel in der Maße angenommen.

Zu Art. 35. (s. ob.) beantragt die Dep. im Einverständnisse mit den Königl. Commissarien nach den Worten: „einer strafbaren That durch“ einzuschalten „Auftrag,“ und das Deputations-Mitglied v. Carlowitz will hinter dem Worte „Zwang“ noch folgende Worte eingeschaltet wissen: „durch absichtliche Erregung oder Benutzung eines Irrthums.“ Das Separatvotum des v. Carlowitz äußert sich über diesen Antrag folgendermaßen:

Für diesen Antrag sprechen namhafte Autoritäten so fremder Gesetzgebungen als bekannter Strafrechtslehrer. Dieselben Worte finden sich nämlich im bairischen Strafgesetzbuch Art. 46. und dem hannoverschen Entwurfe Art. 53., ja der letztere geht noch weiter und gedenkt außerdem der Erregung und Benutzung einer Leidenschaft oder Gemüthsbewegung. Auch Mittermaier im Neuen Archiv des Criminalrechts Bd. 3. St. 1. S. 142. erklärt sich für diesen Zusatz und bezieht sich zu dessen Rechtfertigung auf folgenden vorgekommenen Fall, der der

Praxis entnommen statt weiterer Gründe hier Platz finden mag. — Eine Frau, welche mit ihrem Manne in Uneinigkeit lebte, hörte, daß es ein Mittel gebe, die erstorbene Liebe ihres Gatten zu wecken. Ubergläubisch genug wendete sie sich an einen Nachbar, der lange schon verborgener Feind ihres Mannes war, und erhielt von ihm die Erklärung, daß durch Anwendung eines gewissen Pulvers, welches aber giftiger Natur war, die Liebe wieder hergestellt werden könne. Der Mann starb an den Folgen des gefährlichen Liebesexperiments. — Wenn nun hier der Feind des Ehemannes unzweifelhaft einen Irrthum in der Ehefrau erregte und diesen zu seiner verbrecherischen Absicht benutzte, so wird es sich gewiß vollkommen rechtfertigen, ihn unter diesem Artikel mit zu begreifen; allein er würde ihm ohne einen Zusatz nicht anheimfallen, weil von Versprechung, Geschenk oder Zwang so wenig als vom Auftrag hier auch nur im entferntesten die Rede sein kann, und weil man unter dem Worte „Ueberredung“ das Anpreisen des bestimmt ausgesprochenen und namhaft gemachten Verbrechens selbst zu verstehen pflegt.

Zu diesem Artikel war ein Amendement vom Secr. Harz und Graf Hohenthal dahin gestellt worden, die Fassung, wie sie von der Deputation der II. Kammer vorgeschlagen worden, anzunehmen. Diese lautet nämlich:

Art. 35. Diejenigen, die Andere zu Ausführung einer strafbaren That a) durch Gewalt, Drohung, Befehl, Auftrag, Versprechen oder Geben eines Lohnes, b) durch Rath, Verführung, Ueberredung oder dringendes Bitten, c) durch absichtliche Erregung oder Benutzung eines Irrthums bestimmen, sind u. s. w.

Secr. Harz: Als ich diese Paragraphe zuerst las, glaubte ich sofort eins von den Verhältnissen zu vermissen, welche hier, wenn ich nicht irre, ihren Platz finden müssen, nämlich die Verführung. Als ich aber auf den Bericht der Deputation der II. Kammer kam, fand ich, daß jene Deputation nicht nur diese Ansicht getheilt, sondern auf noch mehrere Fälle namhaft gemacht habe, welche unter den Begriff der Verleitung zu einem Verbrechen mit zu subsumiren sind, die aber die §. des Entwurfs nicht enthält, und die auch unsere Deputation nicht vorgeschlagen hat. Es sind dies namentlich die Begriffe: Verführung, Drohung, Rath, Befehl, Bitte. Sie erschienen mir in den Worten: Auftrag, Ueberredung, Versprechung, Geschenk und Zwang, nicht so deutlich enthalten zu sein, als sie es bei der Abfassung eines Gesetzes sein sollen. Ich glaube zwar, daß es die Absicht weder der Regierung noch der Deputation gewesen ist, diese Fälle auszuschließen; ich glaube aber auch, daß bei der Anwendung des Gesetzes häufig Zweifel und Bedenken vorkommen dürften, wenn man nicht deutlich ausdrückt, wie weit der Begriff der Verleitung erstreckt werden soll.

Graf Hohenthal: Nach dem, was Bürgermeister Harz geäußert hat, bleibt mir Nichts zu erwähnen übrig; denn meine Ansichten fallen mit den seinigen zusammen.

Referent Prinz Johann: Die Deputation hat sich nicht dafür erklärt, nicht weil sie jenen Vorschlag bedenklich, sondern weil sie ihn überflüssig hielt. Es scheint in dem Entwurfe Alles enthalten zu sein, was in jenseitiger Deputation gewünscht wurde: Gewalt, Drohung sind offenbar unter Zwang begriff-